

Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 18.03.2025 – APV-622.228-16.1-1.

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der nachfolgenden Änderungen) gestellt.

Die Vorhabenträger beantragen bauzeitliche Entwässerungslösungen befristet bis zur Fertigstellung der landseitigen Arbeiten der Festen Fehmarnbeltquerung (30.06.2029).

In der Planfeststellung sind Zwischenbauzustände dem Grunde nach beschrieben, jedoch wurde der Zwischenbauzustand im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert. Die bauzeitlichen Entwässerungsanlagen und Einleitstellen weichen von den Rahmenbedingungen der Planfeststellung ab, werden jedoch alle innerhalb der Planfeststellungsgrenzen angeordnet. Im planfestgestellten wasserrechtlichen Fachbeitrag wird von einer Behandlung der bauzeitlichen Abflüsse in den planfestgestellten Behandlungsanlagen (RRB, Absetz- und Regenklärbecken) ausgegangen, diese Behandlungsanlagen können jedoch bauablauftechnisch noch nicht hergestellt werden.

Daher werden bauzeitliche Entwässerungslösungen benötigt. Diese umfassen eine erhöhte Einleitung in den Küstengewässer-Wasserkörper Fehmarn Belt W an einer bereits genehmigten Einleitstelle, die Anlage und Nutzung eines neuen bauzeitlichen Regenrückhaltebeckens sowie die Genehmigung zweier neuer Einleitstellen inkl. Anlagen zur vorherigen Sammlung / Behandlung des Niederschlagswassers.

Für die beantragte Planänderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien

nach Anlage 3 zum UVPG keine zusätzlichen oder andere nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Landschaft werden durch die Planänderung nicht verändert, da die geplanten Entwässerungsstrukturen innerhalb der baubedingten bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens liegen und damit keine über die in LBP und WRFB hinausgehenden Flächeninanspruchnahmen erfolgen.

Auf die Schutzgüter Luft und Klima sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planänderung über die in LBP und WRFB prognostizierten Auswirkungen hinaus nicht zusätzlich oder anderweitig erheblich belastet. Die eingeleitete Wassermenge in die Ostsee liegt unter den in der Planfeststellung festgelegten Mengen für die Betriebsphase. Der mit der bauzeitlichen Entwässerung verbundene Stoffeintrag in die Ostsee ist ebenfalls geringer als der betriebsbedingte Eintrag und ist somit mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes vereinbar.

Damit ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen der Ostsee nicht gegeben. Die Belastungen der bauzeitlichen Entwässerung der Planänderung sind in keinem Fall höher als die in den genannten Planfeststellungsunterlagen betrachtete betriebsbedingte Entwässerung. Da durch die Planänderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere gegeben sind, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Für das Änderungsvorhaben sind, auch unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vorhabens als Vorbelastung, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung, hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr - Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.